

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitsbühnen und Stapler ULFERTS GmbH

<p><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitsbühnen und Stapler</b></p> <p><b>1. Gültigkeit</b> Die Ulferts GmbH vermietet den Mietgegenstand ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Anders lautenden Bestimmungen wird widersprochen. Dies gilt grundsätzlich auch für alle zukünftigen Vermietungen. Falls eine der nachfolgenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollte, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bedingung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck -in rechtlich zulässiger Weise- am nächsten kommt.</p> <p><b>2. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner</b></p> <p>2.1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Zeit in Miete zu überlassen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Dies gilt auch, wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters durchgeführt wird.</p> <p>2.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und voll getankt zurückzugeben.</p> <p><b>3. Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters</b></p> <p>3.1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigen und voll getanktem Zustand mit allen erforderlichen Unterlagen zu übergeben.</p> <p>2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.</p> <p><b>4. Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes</b></p> <p>4.1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel umgehend zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.</p> <p>4.2. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>4.3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung sofern im Vorfeld abgesprochen- auch durch den Mieter vornehmen lassen, dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Im letzten Fall trägt der Vermieter die Kosten der Mängelbeseitigung nur bis zu der Höhe eines von ihm ausdrücklich genehmigten Kostenvorschlages des Mieters. Der Vermieter ist alternativ auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich in beiden Fällen um die Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht.</p> <p>4.4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in solchen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter</p> <p>4.5. Alle weitergehenden Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn ihn trifft vorsätzliches und/oder grob fahrlässiges Verhalten.</p> <p>4.6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes entstanden sind.</p> <p>4.7. Im Falle der Vermietung eines Gerätes mit Bedienpersonal darf dieser ausschließlich zur Bedienung des gemieteten Gerätes nicht zu anderen Arbeiten- eingesetzt werden. Für Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden haftet der Mieter. Dies schließt und fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten aus.</p> <p><b>5. Haftungsbegrenzung des Vermieters</b></p> <p>5.1. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Groben Verschulden des Vermieters</li> <li>- Der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.</li> </ul> <p><b>Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen:</b></p> <p>5.2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen Vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden</p>	<p>kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von 4. Nr. 3 und 4 sowie 5. Nr. 1 entsprechend.</p> <p><b>6. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld</b></p> <p>6.1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Fünf- Tage- Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten und zusätzliche Arbeitsstunden sind dem Vermieter anzuzeigen, sie werden zusätzlich berechnet</p> <p>6.2. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.</p> <p>6.3. Das Zurückhaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.</p> <p>6.4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.</p> <p>6.5. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.</p> <p><b>7. Unterhaltungspflicht des Mieters</b></p> <p>7.1. Der Mieter ist verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,</li> <li>b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen,</li> <li>c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.</li> </ul> <p>7.2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter Selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.</p> <p><b>8. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal</b></p> <p>8.1. Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im übrigen trägt der Mieter die Haftung.</p> <p><b>9. Beendigung der Mietzeit</b></p> <p>9.1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).</p> <p>9.2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; 6. Nr. 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend.</p> <p>9.3. Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Absendung der Mietsache in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand durch den Mieter.</p> <p><b>10. Rücklieferung des Mietgegenstandes</b></p> <p>10.1. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>10.2. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; 7. Nr. 1b und 1c gilt entsprechend.</p> <p><b>11. Verletzung der Unterhaltungspflicht</b></p> <p>11.1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in 7. vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.</p> <p>11.2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur</p>	<p>Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.</p> <p>3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von 9. Nr. 2 nicht unverzüglich und anderen- falls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.</p> <p><b>12. Weitere Pflichten des Mieters</b></p> <p>12.1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus die dem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.</p> <p>12.2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.</p> <p>12.3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.</p> <p>12.4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.</p> <p>12.5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der ihm daraus entsteht.</p> <p><b>13. Kündigung</b></p> <p>13.1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.</p> <p>b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.</p> <p>c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungs- frist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag</li> <li>- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche</li> <li>- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat</li> </ul> <p>vereinbart ist.</p> <p>13.2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Falle von 6. Nr. 4</li> <li>b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert</li> <li>c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt</li> <li>d) in Fällen von Verstößen gegen 7. Nr. 1 und 12. Nr. 1-4.</li> </ul> <p>13.3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet 6. Nr. 4 in Verbindung mit 10. und 11. entsprechende Anwendung.</p> <p>13.4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.</p> <p><b>14. Verlust des Mietgegenstandes</b></p> <p>14.1. Sollte es dem Mieter schuldhaft unmöglich sein, die ihm nach 10. Nr.2 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.</p> <p><b>15. Sonstige Bestimmungen</b></p> <p>15.1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich erfolgen.</p> <p>15.2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.</p> <p>15.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder, nach seiner Wahl, der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.</p>
---	--	---